



Wann kommt die „Europaarmee“?

Die Entwicklung hin zu einer europäischen Verteidigungs- und Sicherheitspolitik und ihre Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz

Sascha Jacoby

November
2017



I. Einleitung

Mit der Wahl Emmanuel Macrons im Mai 2017 ist ein bedeutender Befürworter einer gemeinsamen europäischen Verteidigungspolitik Staatspräsident Frankreichs geworden. Durch den Austritt Großbritanniens wird Frankreich - rein zahlenmäßig - der militärische Primus in der Europäischen Union werden. Mit Blick auf die Flüchtlingskrise äußerte sich Macron im Jahre vor seiner Wahl zu einer europäischen Armee wie folgt: „Eine europäische Armee kann langfristig vielleicht ein Ziel sein. Aber ich bin nicht naiv, das ist eine schwere Aufgabe.“¹

EU-Kommissionspräsident Jean Claude Juncker äußerte sich zu diesem Thema in der Vergangenheit eindeutiger: er forderte in seiner Europa-Rede im November 2016 „einen neuen Anlauf in Sachen europäische Verteidigungsunion bis hin zu dem Ziel der Einrichtung einer europäischen Armee.“²

Der Wunsch nach einer europäischen Armee ist auch in Deutschland prominent, obgleich die Äußerungen Merkels ähnlich vage bleiben wie die Macrons. Bereits im Jahr 2007 forderte sie: „Wir müssen einer gemeinsamen europäischen Armee näher kommen.“³ Bezugnehmend auf die Äußerungen Junckers ließ sie 2016 veröffentlichen, dass es eine „vertiefte militärische Zusammenarbeit in Europa geben sollte“. Es wurde dabei jedoch zugleich betont, dass dies ein Zukunftsprojekt sei. Dies lasse sich nicht in einen konkreten Terminplan pressen.⁴

¹ <https://www.welt.de/wirtschaft/article151434831/Fluechtlinge-sind-innovative-Menschen.html> [Stand: 29.09.2017].

² <http://www.handelsblatt.com/politik/international/europarede-juncker-macht-sich-fuer-europaeische-armee-stark/14821492.html> [Stand: 29.09.2017].

³ <http://www.stern.de/politik/deutschland/eu-jahrestag-merkel-fordert-europaeische-armee-3358568.html> [Stand: 29.09.2017].

⁴ <http://www.zeit.de/politik/2015-03/europa-armee-frank-walter-steinmeier-spd-zustimmung> [Stand: 29.09.2017].



Mit Großbritannien verlässt ein traditionell integrationshemmendes Land die Europäische Union. Auch nach dem Referendum zum EU-Austritt des Vereinigten Königreichs äußerte sich der Verteidigungsminister Michael Fallon – anders als seine Kollegen aus anderen Mitgliedsstaaten - eindeutig gegen ein solches Bestreben: „Großbritannien werde alle Bestrebungen zur Schaffung einer europäischen Armee oder eines europäischen Hauptquartiers ablehnen“.⁵

Es entsteht der Eindruck, bei der Diskussion um eine europäische Armee handelt es sich um einen „Dauerbrenner“. Zwar mag die Errichtung einer gemeinsamen Armee bei vielen Größen Europas grundsätzlich beliebt sein und mit dem Vertrag von Lissabon wurden auch bereits europarechtlich die Grundlagen einer solchen geschaffen. Jedoch erwecken die unpräzisen Aussagen der Befürworter den Eindruck, man scheue sich vor einer klaren Positionierung und einer konkreten Planung. Vielmehr, so scheint es, sei man sich der Hürden durchaus bewusst und man wolle Fehler aus der Vergangenheit tunlichst nicht wiederholen.

II. Das erstmalige Scheitern einer europäischen Armee

Die Idee einer gemeinsamen europäischen Armee ist fast so alt wie die Bundesrepublik Deutschland. 1950 wurde die Forderung über die Gründung einer europäischen Armee erstmals offiziell. Winston Churchill schlug zuerst im Londoner Unterhaus und kurze Zeit später auch vor dem Europarat vor, eine europäische Armee zu gründen.⁶ Er forderte darin im Einklang mit der NATO die Schaffung einer „vereinigten europäischen Armee, die einer demokratischen europäischen Aufsicht untersteht und im Zusammenwirken mit den Vereinigten Staaten und Kanada handelt.“

⁵ <http://www.spiegel.de/politik/ausland/bratislava-eu-verteidigungsminister-wollen-enger-zusammenarbeiten-a-1114151.html> [Stand: 29.09.2017].

⁶ *Mai*, Militärgeschichtliche Zeitschrift, 1978 Band 24, S.137.



Der französische Ministerpräsident René Pleven schlug im Oktober desselben Jahres ebenfalls die Schaffung einer solchen Armee unter einem europäischen Verteidigungsminister vor.⁷ Jeder Staat sollte demnach einen Beitrag zu dieser Armee leisten, die Möglichkeit eine eigene Armee zu unterhalten sollte jedoch bestehen bleiben.

Auch Bundeskanzler Adenauer befürwortete letztlich dieses Bestreben.⁸ Im November 1950 stimmten die Regierungsparteien des Deutschen Bundestages einem Verteidigungsbeitrag auf Basis des sog. Pleven-Plans zu. Nachdem zuvor auch die französische Nationalversammlung dafür stimmte, wurde am 15. Februar 1951 die „Konferenz für die Organisation einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft“ in Paris eröffnet.

Es folgte ein Abkommen über die Errichtung einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft. Unterschrieben wurde dieses im Mai 1952 von den Außenministern Deutschlands, Frankreichs, Italiens und der Benelux-Staaten. Die Verhandlungen über eine europäische Verteidigungsgemeinschaft (EVG) dauerte sodann bis zum Jahre 1954 an. Jedoch beschloss die französische Nationalversammlung im August 1954 die Verhandlungen auf unbestimmte Zeit zu vertagen. In den häufig wechselnden Regierungen der IV. Republik waren Gegner einer europäischen Armee stets vertreten. Kritisiert wurde vor allem die Erhaltung vollständiger Souveränität der Briten durch Nichtteilnahme an der EVG. Die Idee einer europäischen Verteidigungsgemeinschaft war somit gestorben.

III. Grundlagen und Entwicklung einer gemeinsamen europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik

Mit der Bedrohungslage im Kalten Krieg schlossen sich die Mitgliedsstaaten der Montanunion im Oktober 1954 mit Großbritannien im Militärbündnis Westeuropäische Union (WEU) zusammen. Eine eigenständige Bedeutung neben der NATO erlangte die WEU jedoch nur kaum, da sie der NATO untergeordnet war. Hauptfeiler der westeuropäischen Verteidigung blieb bis dato stets die NATO.⁹ Erst nach Ende des Kalten Krieges geriet die WEU wieder in den Fokus. Im Vertrag von Maastricht im Jahre 1992 wurde

⁷ Brunn, Die Europäische Einigung, 2002, S. 90.

⁸ Brunn, Die Europäische Einigung, 2002, S. 91.

⁹ Dumoulin /Remacle, L'Union de l'Europe occidentale: phénix de la défense européenne, 1998, S. 14.



vereinbart, dass eine „Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik“ (GSVP) festgelegt werden sollte. Gemäß des Vertrages sollte die Union die WEU ersuchen, verteidigungspolitische Maßnahmen auszuarbeiten und durchzuführen. Die WEU nahm in der Folge eine tragende Rolle bei der Entwicklung der europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik ein. Durch den Petersberg-Beschluss von 1992 erklärten die Mitgliedsstaaten ihre Bereitschaft, Einheiten für militärische Einsätze unter der Führung der WEU bereitzustellen. Der Beschluss hatte dabei primär humanitäre und friedenserhaltende Aufgabenbereiche im Blick. Durch den Vertrag von Amsterdam von 1997 rückte die WEU näher an die EU. Der Europäische Rat wurde ermächtigt „eine gemeinsame Verteidigungspolitik schrittweise festzulegen, die zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte“. Es folgte die Integration der WEU in die EU, welche fortan gedachte, die Aufgaben der WEU selbst wahrzunehmen. Dies führte dazu, dass mit Inkrafttreten des Vertrags von Nizza im Jahr 2003 die WEU nicht mehr Bestandteil der Union war. Sie wurde damit überflüssig und löste sich, nachdem sie mehrere Jahre inaktiv war, im Jahr 2011 auf.

Mit dem Vertrag von Lissabon im Jahr 2009 ging die Europäische Union einen weiteren Schritt in Richtung einer gemeinsamen europäischen Verteidigungspolitik (GSVP, Art. 42-46 EUV). Die GSVP wurde wesentlich umfassender geregelt als zuvor und war nun Bestandteil der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP). Sie umfasste nun die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik. Das Ziel der gemeinsamen Verteidigung sollte mit Beschluss des Europäischen Rates und dessen Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten konkret werden.¹⁰

Die Art. 42 ff. EUV enthalten größtenteils eine detaillierte Kodifikation der schon damals bestehenden Praxis.¹¹ Die Durchführung von Missionen (Art. 43 und 44 EUV) beziehen sich - wie schon zuvor die Aufgaben der WEU - somit auf friedenserhaltende (peace keeping) und friedensschaffende (peace enforcement) Maßnahmen sowie auf Kampfeinsätze zur Krisenbewältigung.

¹⁰ Die Errichtung einer gemeinsamen Verteidigung setzt einen einstimmigen Beschluss des Europäischen Rates voraus, dieser muss von allen Mitgliedstaaten ratifiziert werden. Bis dahin gehört die gemeinsame Verteidigung nicht zum Bereich der GSVP.

¹¹ *Streinz*, Europarecht, Rn. 1315.



Markanteste Neuerung war die in Art. 42 Abs. 7 EUV enthaltene sog. Beistandspflicht für die Mitgliedstaaten im Verteidigungsfall. Ersucht ein betroffener Mitgliedstaat um Beistand, so folgt aus dieser Norm eine Pflicht zur solidarischen Hilfeleistung, die sowohl zivile als auch militärische Hilfe beinhalten kann.¹²

Erstmals hatte sich die französische Regierung nach den Terroranschlägen vom 13. November 2015 in Paris auf die Beistandsklausel berufen und die Mitgliedsstaaten um Hilfe bei der Bekämpfung des Terror gebeten.¹³ Die Verteidigungsminister der Mitgliedstaaten hatten daraufhin ihre volle Unterstützung erklärt, jede erforderliche und benötigte Hilfe bereitzustellen.

IV. Gemeinsame militärischer Projekte

Auch ohne eine Europaarmee gibt es bereits eine Vielzahl gemeinsamer militärischer Projekte. Neben den EU-Battlegroups gibt es eine Deutsch-Französische Brigade, das Deutsch-Niederländische Korps, das Multinationale Korps Nord-Ost und das Euro-pakorps.

Durch die Zusammenarbeit konnten stets Kontingente und Ressourcen geteilt werden. Dies könnte in erhöhtem Maße auch für eine einzige supranationale Armee gelten. Aktuell lässt sich jedoch nicht darauf schließen, dass aufgrund dieser Zusammenarbeit eine gemeinsame Armee politisch näher gerückt ist. Im Gegenteil lässt sich daran vielmehr erkennen wie weit man noch von einer solchen entfernt ist.

Besonders deutlich wird dies am Beispiel der EU-Battlegroups. Es handelt sich dabei um schnell einsetzbare Kampfeinheiten. Diese bestehen aus circa 1500 bis 3000 Soldaten aus mehreren Mitgliedsstaaten, die sich gemeinsam auf Einsätze vorbereiten und im Namen der Europäischen Union handeln sollen. Mit Absolvierung ihres Trainings stehen diese jeweils für die Dauer eines halben Jahres bereit. Ihre Missionen sollen von humanitären Hilfsleistungen und Evakuierungs- und Stabilisierungsoperationen bis hin zu Eins-

¹² Vgl. BVerfGE 123, 267.

¹³ <http://www.europarl.europa.eu/news/de/headlines/security/20160119ST010518/eu-bundnisfall-rechtliche-grundlagen-und-praktische-auswirkungen> [Stand: 29.09.2017].



ätzen zur Friedenssicherung reichen. Seit dem Jahr 2007 halten sich jeweils zwei Kampfeinheiten bereit. Zu einem Einsatz kam es seit 2007 jedoch nie. Dies lag wahrlich nicht an fehlenden Gelegenheiten, vielmehr ist der Einsatzbefehl von einem einstimmigen Einsatzbefehl des Europäischen Rates abhängig. Auf einen solchen konnte man sich jedoch nie einigen.

Die politische Zusammenarbeit im Rahmen des Europakorps läuft ebenfalls nicht politisch reibungslos. Das Korps ist ein militärischer Zusammenschluss der Staaten Frankreich, Deutschland, Belgien, Spanien und Luxemburg. Beteiligt sind außerdem Kräfte aus Griechenland, Polen, Italien, Rumänien und der Türkei. In der Vergangenheit hatte das Europakorps unter anderem Einsätze in Mali, auf dem Balkan oder in Afghanistan.

Während Polen noch 2016 ein vollwertiges Mitglied des Eurokorps werden wollte und die polnische Regierung frühzeitig angekündigte, die Frage um eine Europaarmee zum Schlüsselthema seiner Ratspräsidentschaft zu machen, so vollzog sie in der jüngeren Vergangenheit einen Richtungswechsel. Nach Angaben des Eurokorps zieht das Land nun bis 2020 seine Soldaten aus der europäischen Truppe zurück.¹⁴

V. Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz

Einer Gründung sowie einer einheitlichen und beständigen Arbeitsweise einer Europäischen Armee stünden auf deutscher Seite in mancherlei Hinsicht das Grundgesetz sowie die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht im Wege.

1. Verfassungsrechtliche Grundlage für eine europäische Armee

Fraglich ist bereits auf welcher verfassungsrechtlichen Grundlage sich die Bundesrepublik Deutschland einer europäischen Armee anschließen könnte.

Das Grundgesetz sieht zwei Fälle für den Einsatz der Bundeswehr vor. Gemäß Art. 87a Abs. 1 GG stellt der Bund Streitkräfte im Verteidigungsfall auf, daneben heißt es in Art 24 Abs. 2 GG, dass der Bund sich „zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitig-

¹⁴ <http://www.fr.de/politik/europaeische-einsatztruppe-polen-zieht-soldaten-aus-eurokorps-truppe-ab-a-1251057> [Stand: 29.09.2017].



ger kollektiver Sicherheit einordnen“ kann. Als Grundlage für den Einsatz Deutschlands im Rahmen einer europäischen Armee käme somit Art. 24 Abs. 2 GG in Betracht.

Ziel des Art 24 Abs. 2 GG war es, ein staatenübergreifendes System der Friedenssicherung zu schaffen, das der Bundesrepublik Deutschland die militärische Sicherheit geben sollte, die sie damals mangels eigener Streitkräfte nicht gewährleisten konnte. Die Bundesrepublik Deutschland baut somit zur Friedenssicherung auf die Mitgliedschaft in einem System mit anderen Staaten. Systeme gegenseitiger kollektiver Sicherheit stützen sich regelmäßig auch auf Streitkräfte, die dazu beitragen, den Auftrag dieser Systeme zu erfüllen und die als ultima ratio gegen einen Friedensstörer eingesetzt werden können.¹⁵

Während das Bundesverfassungsgericht die Vereinten Nationen und die NATO als ein System kollektiver Sicherheit qualifiziert, stufte es die Europäische Union bis dato nicht als ein solches ein. Es stellte in seinem Lissabon-Urteil 2009 fest, dass die Europäische Union diesen Status noch nicht erreicht habe.¹⁶ Gleichzeitig hielt es jedoch eine Weiterentwicklung hin zu solch einem System der kollektiven Sicherheit nicht für ausgeschlossen.

Ob das Bundesverfassungsgericht in einer neuen Entscheidung, die Europäische Union heute noch immer nicht als ein System der kollektiven Sicherheit einstufen würde, kann an dieser Stelle nur gemutmaßt werden. In einem Grundsatzurteil von 1994 hat es die NATO, ein typisches kollektives Verteidigungsbündnis, als ein solches System der kollektiven Sicherheit eingestuft. Ebenso hielt es die WEU für ein solches im Sinne des Grundgesetzes. Da die Artikel 42 bis 46 des EUV im Wesentlichen die WEU ersetzen, müsste es sich bei der EU nun ebenfalls um ein kollektives Verteidigungsbündnis handeln. Die EU mit dem Status als ein System kollektiver Sicherheit scheint aktuell somit äußerst wahrscheinlich.

¹⁵ Vgl. *Pernice* in: Dreier, Grundgesetz, 2. Auflage, Art. 24 GG Rn. 54.

¹⁶ BVerfGE 123, 361.



2. Parlamentsvorbehalt

Mit dem Parlamentsvorbehalt käme eine weitere verfassungsrechtliche Hürde für die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an Einsätzen einer europäischen Armee hinzu.

Das Bundesverfassungsgericht hat in mehreren Grundsatzentscheidungen festgelegt, dass bei Auslandseinsätzen deutscher Streitkräfte, in denen bewaffnete Auseinandersetzungen konkret zu erwarten sind, der Deutsche Bundestag über einen solchen Einsatz abzustimmen hat (Parlamentsvorbehalt).¹⁷ Seit 2005 bestimmt das Parlamentsbeteiligungsgesetz die Regeln und das Verfahren der Zustimmung des Bundestags zu Auslandseinsätzen. Danach hat die Bundesregierung dazu rechtzeitig vor Beginn des Auslandseinsatzes einen Antrag auf Zustimmung zum Einsatz der Bundeswehr an den Bundestag zu stellen. Laut Bundesverfassungsgericht ist ohne eine solche parlamentarische Zustimmung ein Einsatz bewaffneter Streitkräfte mit dem Grundgesetz nicht vereinbar. Nur ausnahmsweise und zwar bei Gefahr im Verzug ist die Bundesregierung berechtigt, vorläufig den Einsatz bewaffneter Streitkräfte zu beschließen, „damit die Wehr- und Bündnisfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland durch den Parlamentsvorbehalt nicht in Frage gestellt werden“.¹⁸

In seinem Lissabon-Urteil führt das Bundesverfassungsgericht aus, dass das militärische Gewaltmonopol zu den „wesentlichen Bereichen demokratischer Gestaltung“ zählt. Es führt weiter aus, dass der Parlamentsvorbehalt für einen Auslandseinsatz der Bundeswehr „integrationsfest“ ist. Er gehört somit zum unantastbaren Kern der grundgesetzlichen Verfassungsidentität und dürfte sogar der Disposition des verfassungsändernden Gesetzgebers entzogen sein. Das Bundesverfassungsgericht stellte aber auch klar, dass es darin keine von verfassungswegen unübersteigbare Grenze für eine technische Integration eines europäischen Streitkräfteeinsatzes über gemeinsame Führungsstäbe, für die Bildung gemeinsamer Streitkräftedispositive oder für die Abstimmung und Koordination gemeinsamer europäischer Rüstungsbeschaffungen sieht. Nur die Entscheidung

¹⁷ BVerfGE 90, 286, 381 ff.; BVerfGE 121, 135, 154.

¹⁸ BVerfGE 90, 286, 388.



über einen jeweiligen konkreten Einsatz, so das Gericht, hängt von der Zustimmung des Deutschen Bundestages ab.

Auch einige weitere EU-Mitgliedstaaten, wie zum Beispiel Spanien, Frankreich und Dänemark, verfügen über einen solchen Parlamentsvorbehalt,¹⁹ wobei im Hinblick auf das Ausmaß und den Zeitpunkt der Parlamentsbeteiligung immense Unterschiede bestehen.²⁰

Geht man davon aus, es würde sich bei einer europäischen Armee um eine „echte“ Armee handeln, wie man sie aus den einzelnen Mitgliedstaaten kennt, so würde dies bedeuten, dass es um eine permanente bereitstehende, gemeinsam ausgebildete Armee der EU geht, welche europäisch eingesetzt und kontrolliert wird. Dies bedeutet, dass der Einsatzbefehl und die militärische Leitung während eines Einsatzes von europäischen Strukturen ausgingen.

Die Zustimmung nationaler Parlamente zu Einsätzen europäischer Soldaten würde einer solchen Armee immens im Wege stehen. Ein Festhalten am nationalen Parlamentsvorbehalt würde bedeuten, dass bei jedem negativen Parlamentsvotum der entsprechende Mitgliedstaat seine Staatsangehörigen aus allen militärischen Verbänden abziehen würde.

3. Einsatz der Streitkräfte Im Inland

Während in Frankreich, Belgien und einigen anderen europäischen Mitgliedsstaaten das Militär so organisiert ist, dass es unproblematisch im Inland eingesetzt wird, ist dies in Deutschland so nicht möglich. In Frankreich und Spanien übernehmen die Armeen einen Großteil der Terrorismusbekämpfung im Inneren. In Deutschland ist dies Aufgabe der Polizei.

¹⁹ G. Nolte / H. Krieger, Europäische Wehrrechtssysteme, S. 60.

²⁰ Wagner/ Peters/Glahn, Parliamentary War Powers Around the World, 1989–2004. A New Dataset, Geneva Centre for the Democratic Control of Armed Forces, Occasional Paper Nr. 22, 2010, S. 43.



Das Grundgesetz setzt dem Einsatz der Streitkräfte im Inneren deutliche Grenzen. So heißt es in Art. 87a Abs. 2 GG: „Außer zur Verteidigung dürfen die Streitkräfte nur eingesetzt werden, soweit dieses Grundgesetz es ausdrücklich zulässt.“ Als Konsequenz aus den Erfahrungen im Nationalsozialismus kann die Bundeswehr im Inland somit nur in festgeschriebenen Ausnahmefällen eingesetzt werden. Ausnahmen sind eine „Naturkatastrophe“, ein „besonders schwerer Unglücksfall“ und „Katastrophenhilfe“ (Art. 35 Abs. 2 und 3 GG) sowie der „Innere Notstand“ (Art. 87a Abs. 4 GG).

2006 hielt das Bundesverfassungsgericht den Einsatz von Militär im Kampf gegen den Terror noch für verfassungswidrig. 2010 relativierte es seine Ansicht.²¹ Vielmehr könne es sich bei einem Terrorangriff um einen „besonders schweren Unglücksfall“ im Sinne des Art. 35 Abs. 2 GG handeln. Ein Einsatz von Streitkräften erlaubt es allerdings nur „in Ausnahmesituationen katastrophischen Ausmaßes“.

Dem Einsatz einer Europaarmee im Inneren stünden somit immense Hürden im Wege. Während andere Mitgliedsstaaten solch einen Einsatz als bedenkenlos und folgerichtig ansehen, nimmt die Bundesrepublik Deutschland historisch bedingt eine Sonderrolle ein. Das Festhalten daran würde vor allem zu Lasten einer einheitlichen Sicherheitspolitik gehen.

VI. Fazit

Die Entwicklung zu einer wirklich gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik hat sich in der Vergangenheit als besonders schwierig erwiesen. Mit dem Vertrag von Lissabon ist eine europarechtliche Grundlage für eine enge Zusammenarbeit der Mitgliedsstaaten geschaffen worden. Dass Frankreich nach den Terroranschlägen vom November 2015 die Mitgliedsstaaten auf Grundlage des Art. 42 Abs. 7 EUV erfolgreich in die Pflicht nahm, zeigt auch den grundsätzlichen Willen einer engen Zusammenarbeit. Fraglich scheint jedoch, inwiefern die Gründung einer europäischen Armee in absehbarer Zeit zu erwarten ist. Zwar sprechen sich viele europäische Größen für eine gemeinsame Armee aus, dies könnte wohl aber auch stets dazu dienen, diesen Prozess nicht aus den Augen zu verlieren.

²¹ BVerfGE 132, 1 – 39.



Weiterhin verlässt auf der einen Seite das historisch integrationshemmende Großbritannien die Europäische Union, sodass eine weitere Entwicklung näher zu rücken scheint. Die jüngsten Entwicklungen in Polen weg von einer europäischen Armee stehen dem jedoch entgegen. Es gilt dabei zu berücksichtigen, dass die Mitgliedsstaaten völlig unterschiedliche Sicherheitsinteressen haben. Zum Beispiel hat ein Land wie Frankreich gänzlich andere militärische Anforderungen als beispielsweise die baltischen Staaten, deren primäre Aufgabe die Landesverteidigung nach Osten zu sein scheint.

Möchte man jedoch tatsächlich eine europäische Armee schaffen, so ginge dies mit Einbußen der Souveränität der Mitgliedsstaaten einher. Nicht nur in der Bundesrepublik Deutschland, sondern auch in allen anderen Mitgliedsstaaten müssten für die Schaffung einer Armee, so wie wir sie aus den Mitgliedsstaaten kennen, historisch gewachsene, auf den jeweiligen Verfassungen beruhende Strukturen verändert werden. Eine echte europäische Armee ist nur effektiv, wenn sie europäisch geleitet wird und auf europäischen Strukturen basiert.

Es ist fraglich ob die Mitgliedsstaaten einen wesentlichen Kern dessen, was einen Staat ausmacht, auf die Europäische Union übertragen wollen. Eine solche Entwicklung scheint aktuell noch nicht absehbar zu sein. Bis dahin wird sich die Zusammenarbeit der nationalen Armeen jedoch stetig intensivieren und effektiver gestaltet werden.